

Die Mitteilung, daß die Zigaretten faktisch erst zwei Wochen nach Ausgabe der Warenrechnung aus dem Lager abgefahren wurden, war für die Untersuchung bedeutsam, da der Verkaufsstellenleiter dadurch leichter des Diebstahls dieser Zigaretten überführt werden konnte. Das Vorlegen der Warenrechnungen half in diesem Fall dem Zeugen, sich an wichtige Fakten zu erinnern, die zwar aus dem Text der Warenrechnungen nicht hervorgingen, aber mit dem Empfang der Waren auf diese Rechnungen verknüpft waren. Ohne Vorlegen der Rechnungen wären dem Zeugen möglicherweise diese Fakten nicht eingefallen.

In beiden oben betrachteten Fällen — beim Vorzeigen des Koffers und beim Vorlegen der Warenrechnungen — haben die Zeugen zwar nicht jene Fakten, die der Untersuchungsführer auf decken wollte, sondern andere mit ihnen verknüpfte ein zweites Mal wahrgenommen, aber diese riefen eine Aktivierung der assoziativen Prozesse hervor und halfen somit den Zeugen, sich auch derjenigen Umstände zu entsinnen, die den Untersuchungsführer interessierten.

Als weiteres Beispiel für das Vorlegen von Sachbeweisen zur wiederholten Wahrnehmung zwecks Aktivierung des Gedächtnisses soll noch folgender Fall angeführt werden. In einem Verfahren wegen illegalen Absatzes eines Postens gestohlener Stoffe über eine Verkaufsstelle erklärte zunächst ein am Diebstahl nicht beteiligter Verkäufer bei der Vernehmung, er könne sich nicht erinnern, daß die betreffenden Stoffe zu einer bestimmten Zeit am Lager waren. Daraufhin wurden ihm Proben des gestohlenen Stoffes gezeigt, und er erinnerte sich nun, daß Stoffe von dieser Farbe, diesem Muster und in dieser Qualität in der betreffenden Zeit tatsächlich im Geschäft angeboten wurden.

Praktisch ist jedoch die Anwendung dieses Verfahrens (d. h. das Vorlegen irgendwelcher Gegenstände) nicht immer möglich, zum Beispiel dann nicht, wenn auf Grund eines besonderen Ersuchens «ein Zeuge aus einer anderen Stadt vernommen wird. In solchen Fällen muß man dem Zeugen eventuell Fotografien dieser Objekte oder einen Plan der betreffenden Örtlichkeit vorlegen oder — wenn auch dies nicht möglich ist — die Objekte ausführlich beschreiben (Kennzeichen und Kleidung irgendeiner Person usw.).

In manchen Fällen können die vorgezeigten Sachen oder Dokumente den Zeugen auch unmittelbar an die von ihm vergessenen Umstände oder Einzelheiten erinnern.

Zuweilen erklärt der Zeuge, von der Richtigkeit seiner Erinnerungen an einen Umstand oder eine Einzelheit nicht überzeugt zu sein. Er erinnert sich aber, daß dieser Umstand oder diese Einzelheit in bestimmten Dokumenten oder Aufzeichnungen richtig fixiert ist, daß die gestoh-